

Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
für das

FFH- und Vogelschutzgebiet „Stausee von Affoldern“

FFH-Gebiet-Nummer: 4820-401

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Bearbeitung Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel



Anschrift:

Abteilung II; Dezernat 24
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna Maria Pohl

Tel.: 0561 106 2120

0561 106 0

Fax: 0561 106 1691

Email: AnnaMaria.Pohl@rpks.hessen.de mail@rpks.hessen.de

Bearbeitung Auftragnehmer:
Forstamt Jesberg

Anschrift:

Frankfurter Straße 20
34632 Jesberg
06695 9613 0

ForstamtJesberg@forst.hessen.de

Sachbearbeiter: Juliane Bieling

Tel.: 06695 9613 25

Fax: 06695 9613 40

Email: Juliane.Bieling@forst.hessen.de

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FOBGEO	HessenForst Servicestelle f. Forstliche Betriebsplanung u. Geoinformationen
HLNUG	Hessische Landesamt f. Naturschutz, Umwelt u. Geologie, Abteilung Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.)
Ha	Hektar
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt f. Bodenmanagement u. Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Lage und Übersichtskarte	6
1.3	Kurzinformation.....	7
2	Gebietsbeschreibung	8
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	8
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	8
2.3	Frühere und aktuelle Nutzungen.....	8
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	10
3.1	Leitbild	10
3.2	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	10
3.3	Erhaltungsziele der Brutvogelarten des Anhangs I VS-RL und den Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-RL.....	10
4	Beeinträchtigungen und Störungen	15
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	15
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten der Vogelschutzrichtlinie	15
5	Maßnahmenbeschreibung.....	16
5.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)	17
5.2	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6).....	18
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	19
7	Literatur	20
8	Anhang: Karten u.a.	21
	Maßnahmenkarte	22
9	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“	23
10	Glossar zu NATURA 2000.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet „Stausee von Affoldern“	6
Abb. 2: Maßnahmenkarte	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet	7
Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	10
Tabelle 3: Erhaltungsziel Wertstufe der Arten des Anhangs I VS-RL und den Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-RL.....	14
Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	15

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Stausee von Affoldern“ (Natura 2000-Nr. 4820-401) ist als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemeldet. Es ist mit der Verordnung vom 16. Januar 2008 ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der RL 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch RL 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltung- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Mittelfristigen Maßnahmenplans (MMP) bildet die GDE des Gebietes aus dem Jahre 2002 durch das Planungsbüro BIOPLAN Marburg, die GDE des Vogelschutzgebiets (VSG) des Planungsbüros Lange & Wenzel GbR aus dem Jahr 2008 sowie der Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ von 1990.

Dieser Maßnahmenplan ersetzt den bisher gültigen Pflegplan des Naturschutzgebietes. Das FFH-Gebiet ist zugleich Naturschutzgebiet und Vogelschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ (Natura 2000-Nr. 4820-201).

Für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur naturschutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen bzw. sonstige Maßnahmen aufgezeigt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

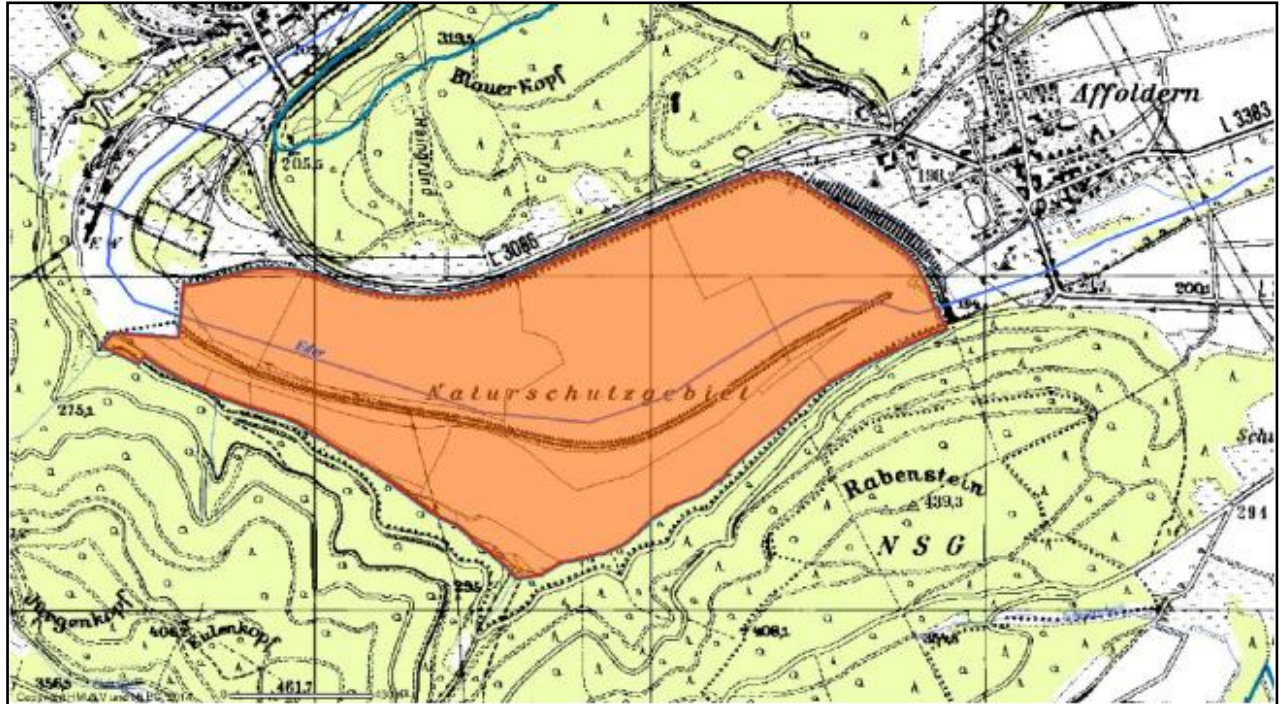


Abb. 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet „Stausee von Affoldern“

1.3 Kurzinformation

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Waldeck-Frankenberg	
Gemeinde/ Gemarkung	Edertal	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Vöhl	
Naturraum	D 46 Westhessisches Bergland	
Höhe über NN	204 - 250 m über NN	
Geologie	Kiesel- und Schwarzschiefer des Unterkarbon	
Gesamtgröße	147 ha	
Grunddatenerfassung (GDE)	Planungsbüro Bioline (2002)	
Schutzstatus	Vogelschutzgebiet 4820-401 Stausee von Affoldern Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ (165 ha)	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie Anhang I	EU-Code	Lebensraumtyp (nach GDE)
	9110 Hainsimsen-Buchenwald 0,13 ha Erhaltungszustand B	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	-	
Vogelschutzrichtlinie Brutvogel (B) – Anhang I	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Vogelschutzrichtlinie Zug-(Z) u. Rastvogel (R) - Anhang I	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) Schnatterente (<i>Anas strepera</i>) Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	
Vogelschutzrichtlinie Brutvogel (B) - Arten nach Art. 4 Abs. 2	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
Vogelschutzrichtlinie Zug-(Z) u. Rastvogel (R) - Arten nach Art. 4 Abs. 2	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) Pfeifente (<i>Anas penelope</i>) Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) Schellente (<i>Bucephala clangula</i>) Krickente (<i>Anas crecca</i>) Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>) Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	
Sonstige Arten	Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>) Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>) Mandarinente (<i>Aix galericulata</i>) Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet „Stausee von Affoldern“ ist ein künstlich angelegter Stausee mit einem ehemaligen Begrenzungsdamm in der Mitte des Sees. Im Süden des Gebiets befindet sich ein Hainsimsen-Buchenwald. Das FFH-Gebiet mit insgesamt 147 ha besitzt eine bundesweite Bedeutung als Rast- und Nahrungsgewässer, insbesondere für nordische Wasservögel und ist für einige Vogelarten, v. a. für den Gänsesäger, ein wichtiger Überwinterungsplatz. Selbst bei strengem Frost friert der Affolderner Stausee nicht zu. Der Affolderner See ist der größte Mauserplatz in Hessen für Tafel- und Reiherenten.

Klimatisch ist das Gebiet charakterisiert durch mittlere Jahresniederschläge von 600 bis 650 mm und einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8 bis 8,5 °C.

Das FFH-Gebiet „Stausee von Affoldern“ liegt in dem seit 1975 ausgewiesenen 165 ha großen Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ und ist Teil des Naturparks Kellerwald-Edersee. Das Naturschutzgebiet ist aufgegliedert in den südlich gelegenen, streng geschützten Schutzgebietsteil I mit einer Größe von 74 ha und dem nördlichen Schutzgebietsteil II mit einer Größe von 91 ha, in dem in der Zeit vom 16. März bis zum 15. Oktober das Angeln und Bootfahren (ausgenommen mit Motorbooten) erlaubt sind. Südlich grenzen der Nationalpark Kellerwald-Edersee sowie das FFH- und Vogelschutzgebiet „Kellerwald“ an.

Das FFH-Gebiet ist grenzgleich mit dem Vogelschutzgebiet „Stausee von Affoldern“.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Stausee von Affoldern“ mit einer Fläche von 147 ha liegt im hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg und umfasst das Gebiet der Gemeinde Edertal, Gemarkungen Affoldern und Hemfurth. Die Flächen befinden sich zu 100 % in Privatbesitz.

Für die Sicherung des Gebiets als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.

Zuständig für die forstliche Bewirtschaftung sowie die Durchführung notwendiger Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im FFH-Gebiet ist das Forstamt Vöhl.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Der Affolderner See wurde 1929 zum Zwecke der Energiegewinnung angelegt und 1972 auf die heutige Größe erweitert. Der ehemalige Begrenzungsdamm wurde erhalten und gliedert das Gebiet in zwei Bereiche. 1975 wurde der komplette Affolderner Stausee einschließlich des Trenndammes und einigen Uferflächen zum Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ ausgewiesen.

Der Affolderner See mit der schmalen und langgestreckten Insel in der Mitte dient vielen z. T. bestandsgefährdeten Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat. Bundesweit kommt dem Gebiet gerade als Rast- und Überwinterungsgebiet eine große Bedeutung zu, da durch den Wasserkraftbetrieb selbst in strengen Winter der Stausee nie ganz zu friert.

Für das Gebiet gelten die in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 beschriebenen Ge- und Verbote.

Der Stausee dient heute wie damals als Unterbecken für die Pumpspeicherkraftwerke Waldeck I & II sowie der Oberbecken Waldeck I & II auf dem „Peterskopf“. Wasser aus dem Stausee wird für die Stromgewinnung durch eine Rohrleitung in die zwei Oberbecken gepumpt. Bei einem hohen Strombedarf werden diese Wassermassen wieder über dieselbe Rohrleitung zu den Turbinen in den Pumpspeicherkraftwerken herabgelassen. Daher kann der Wasserspiegel täglich um bis zu drei Meter schwanken. Neben der Funktion als Unterbecken der Pumpspeicherkraftwerke dient der Stausee als Hochwasserrückhalte- und Ausgleichsbecken für Eder, Edersee, Fulda, Weser und Mittellandkanal und als Speicherbecken für das „Laufwasserkraftwerk Affoldern“.

Der nördliche Teil des Affolderner Stausees ist im Sommer ein sehr beliebtes Erholungsgebiet und gilt als Anglerparadies. Entlang des Sees verläuft ein gut frequentierter Radweg.

Die an den südlichen Teil des Sees angrenzenden Wälder werden nicht mehr bewirtschaftet. Das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ grenzt im Süden direkt an den Nationalpark Kellerwald-Edersee an.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild ¹

Das FFH-Gebiet „Stausee von Affoldern“ ist ein störungsarmer und fischreicher See. Das Gebiet dient zahlreichen Wasservogelarten als Schlaf-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiet. Der Gänsesäger findet genügend Brutmöglichkeiten.

Der naturnahe, standortgerechte Laubmischwald am Westufer des Stausees ist weitgehend sich selbst überlassen.

3.2 Erhaltungsziele ² der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2002	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
9110	Hainsimsen-Buchenwald	0,13	B	B		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.3 Erhaltungsziele der Brutvogelarten des Anhangs I VS-RL und den Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-RL

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) und Rastvogel (R)

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

¹ Zielvorstellung

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

- Erhaltung von Ufergehölzen
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

*Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)***Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereiche während der Brutzeit

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionelle Nutzungsformen orientierten Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in fischereilich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

*Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) und Rastvogel (R)***Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereiche während der Brutzeit

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionelle Nutzungsformen orientierten Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in fischereilich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Schellente (*Bucephala clangula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich und für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tabelle 3: Erhaltungsziel Wertstufe der Arten des Anhangs I VS-RL und den Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-RL

Art	Erhaltungszustand Ist 2008	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
Eisvogel	nicht bewertet			
Knäkente	B	B	B	B
Schnatterente	B	B	B	B
Fischadler	B	B	B	B
Haubentaucher	B	B	B	B
Reiherente	A	A	A	A
Gänsesäger	B	B	B	B
Kormoran (B)	B	B	B	B
Löffelente	B	B	B	B
Graureiher	B	B	B	B
Pfeifente	B	B	B	B
Zwergtaucher	B	B	B	B
Schellente	B	B	B	B
Krickente	B	B	B	B
Flußuferläufer	B	B	B	B
Kormoran (Z/R)	A	A	A	A
Tafelente	B	B	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Der LRT 9110 unterliegt keiner Nutzung. Beeinträchtigungen und Störungen sind nicht zu erwarten.

Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
9110	Hainsimsen-Buchenwald	z. Zt. Nicht erkennbar	z. Zt. Nicht erkennbar

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten der Vogelschutzrichtlinie

Allgemein können Störungen des Brutgeschäfts, bei der Rast sowie bei der Nahrungsaufnahme von Anglern und Freizeitnutzern ausgehen. Es kommt immer mal wieder vor, dass einige Angler den erlaubten Angelbereich verlassen bzw. ihre Boote an nicht dafür vorgesehene Stellen verankern. Diese Beunruhigungen wirken sich negativ auf die besonders störungsempfindlichen Arten aus.

Auch in der Mauserzeit von Juli bis September sind die Wasservögel sehr störungsanfällig. Der Affolderner See ist der größte Mauserplatz Hessens von Reiher- und Tafelenten.

Eine weitere Gefährdung stellen die Verluste von Gelegen und Küken durch den Waschbären dar. Insbesondere bei Schnatterente, Gänsesäger und Kormoran sind diese Verluste deutlichen Einfluss auf die Population im Gebiet.

Die Hochspannungsleitung im Gebiet stellt für Vögel ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar. Die Leitungen werden von den Vögeln nicht wahrgenommen. Ein Anflug der Leitung endet für die Vögel tödlich.

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2) sind Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen und Arten bzw. deren Habitaten erforderlich sind (A/B erhalten).

Artenschutzmaßnahmen an Verkehrswegen/ Energieleitungen (Code: 10.01.)

Die Hochspannungsleitung stellt für die Vögel ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar. Laut Aussagen des NABU Edertal sind schon zahlreiche Vogelarten durch Leitungsanflug tödlich verunglückt. Die Sichtbarkeit der Leitungen muss durch optische Markierungen erhöht werden.

Ausbringen von Nistkästen/ -röhren (Code 11.02.02.)

Zur Schaffung von Brutmöglichkeiten für bestimmte Arten (Gänsesäger, Eisvogel und Fischadler) können Nisthilfen in Form von Horstplattformen aufgestellt oder künstlichen Niströhren angebracht werden. Vor einigen Jahren wurde bereits eine künstliche Brutvogelwand für den Eisvogel gebaut. Leider ohne Erfolg. Trotzdem sollten weitere Versuche unternommen werden, um Brutmöglichkeiten zu schaffen.

Die Nisthilfen sollten, wenn möglich, durch Manschetten vor dem Waschbär geschützt werden. In der Maßnahmenkarte erfolgt lediglich eine grobe Verortung der möglichen Stellen zur Einbringung von Nisthilfen.

Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung (Code 06.02.)

Durch das Verankern von Booten an nicht dafür vorgesehenen Stellen am Ufer können Vogelarten bei der Nahrungsaufnahme, der Rast oder während des Brutgeschäfts gestört werden. Um dies zu verhindern, sollen gezielt Verankerungsmöglichkeiten am Staudamms (z.B. Stege) für Angler errichtet werden.

Verbot der Jagdausübung (Code 03.01.01)

Der See besitzt eine bundesweite Bedeutung als Rast- und Nahrungsgewässer für viele Vogelarten, insbesondere für Wasservögel. Laut NSG-VO ist die Jagd vom 1. Oktober bis 30. April verboten. Die Jagd auf Wasservögel soll ganzjährig verboten werden, da eine Bejagung auch nicht bejagbare Arten beunruhigt. Das Jagdverbot auf Wasservögel soll vertraglich mit dem jeweiligen Jagdpächter beschlossen werden.

Naturnahe Waldnutzung (Code 02.02.)

Im Gebiet befinden sich rund 1350 m² des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ im Erhaltungszustand B. Um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern ist die bisherige Bewirtschaftung weiterzuführen.

5.2 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) (Code 14.)

Auf den touristischen Informationstafeln des Naturpark Kellerwald-Edersee wird der Affolderner See und dessen Besonderheiten beschrieben. Der Affolderner See als Naturschutzgebiet wird nicht erwähnt. Auf den Schildern wird beschrieben, dass nur die langgestreckte Insel ein Vogelschutzgebiet sei und nicht betreten werden darf. Dies ist schlichtweg falsch. Die gesamte Wasserfläche ist zugleich Naturschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet. Dies muss berichtigt und ergänzt werden.

Auch die Internetseite des Naturparks Kellerwald-Edersee ist zu berichtigen. „.... Der südliche Teil des Sees, ab dem Zwischendamm und den Begrenzungsseilen ist ein Naturschutzgebiet.....“

http://www.naturpark-kellerwald-edersee.de/de/angeln_fischen/affolderner_see/

Bekämpfung von Neophyten (Code 11.09.03.)

Am südlichen Randbereich des NSG kommt bereits die invasive und gebietsfremde Art Herkulesstaude, auch Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) vor. Eine weitere Ausbreitung und Neuansiedlungen müssen verhindert werden. Bewährt hat sich ein möglichst tiefes Abstechen der Wurzel zwei Mal in der Vegetationsperiode. Ein Aussamen der Herkulesstaude muss vermieden werden. Die Samen sind schwimmfähig und können sich über weite Distanzen verbreiten. Zudem sind sie sehr lange keimfähig.

Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung (Code 06.02.)

Die amtliche Beschilderung der NSG-Grenzen ist jährlich zu überprüfen und ggf. zu ergänzen/ zu erneuern. Alle Eckpunkte und Zuwegungen des NSG sind zu beschildern.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maß- nahme</u>	<u>Grund- maßnah- me</u>
15822	Ausbringung von Nistkästen/-röhren	11.02.02.	Anbringen/ Errichten von Nisthilfen für den Gänsesäger, Eisvogel und Fischadler. Die Nisthilfen sollten vor Prädatoren (Waschbär) geschützt werden.	Schaffung von Brutmöglichkeiten	2	ja
16377	Artenschutzmaßnahmen an Verkehrswegen/Energieleitungen (inkl. Beschilderung und Geschwindigkeitsbegrenzungen)	10.01.	Die Hochspannungsleitung stellt für Vögel ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Die Sichtbarkeit der Leitungen muss durch optische Markierungen erhöht werden.	Vermeidung von Vogeltot durch Leitungsanflug	2	nein
16378	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Schaffung von Verankerungsmöglichkeiten am Staudamm (z.B. Stege) für Angler.	Minimierung von Störungen für Vogelarten	2	nein
16379	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Jährliche Kontrolle und ggf. Ergänzung der amtlichen Beschilderung.	Sicherung der NSG-Gebietsgrenzen durch Beschilderung	6	ja
16380	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Touristische Informationstafeln im Gebiet sind neu zu erstellen. Falschaussagen über das Gebiet und dessen Grenzen sind zu korrigieren.	Information der Öffentlichkeit & Freizeitnutzern über das Schutzgebiet	6	nein
16381	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Bekämpfung der Herkulesstaude durch tiefes Abstechen der Wurzel zwei Mal in der Vegetationsperiode.	Vermeidung einer Ausbreitung der Herkulesstaude	6	ja
18062	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Bewirtschaftung des Hainsimsen-Buchenwaldes im bisherigen Umfang	Erhalt des guten Erhaltungszustandes	2	ja
18073	Verbot der Jagdausübung	03.01.01.	Die Jagd auf Wasservögel soll ganzjährig verboten werden, da eine Bejagung auch immer nicht bejagbare Arten beunruhigt. Das Jagdverbot auf Wasservögel soll vertraglich mit dem jeweiligen Jagdpächter beschlossen werden.	Jagdverbot auf Wasservögel	2	ja

7 Literatur

- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten
- BIOPLAN Marburg (1990). Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998). Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BFN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg
- BIOPLAN Marburg (2002). Grunddatenerfassung für Monitoring und Management für das FFH-Gebiet „Stausee von Affoldern“ (Natura 2000-Nr. 4820-401)
- LANGE & WENZEL GbR (2008). Grunddatenerhebung im hessischen Vogelschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ (Natura 2000-Nr. 4820-401), Überarbeitete 2. Fassung (Dezember 2014)
- LUEBCKE, W. & FREDE, A. (2006). Naturschutzgebiete in Hessen, schützen – erleben – pflegen, Band 4, Landkreis Waldeck-Frankenberg mit Nationalpark Kellerwald-Edersee
- MEIER, W. & LUEBCKE, W. (2002): Perlen der Landschaft – Edertaler Naturschutzgebiete und Naturdenkmale, Naturschutzbund Edertal
- Schriftenreihe des Arbeitskreises Waldeck-Frankenberg der HGON e.V. und des Kreisverbandes Waldeck-Frankenberg im NABU e.V. (2014): Vogelkundliche Hefte Edertal Nr. 40
- Schriftenreihe des Arbeitskreises Waldeck-Frankenberg der HGON e.V. und des Kreisverbandes Waldeck-Frankenberg im NABU e.V. (2016): Vogelkundliche Hefte Edertal Nr. 42

8 Anhang: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet „Stausee von Affoldern“	6
Abb. 2: Maßnahmenkarte	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet	7
Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	10
Tabelle 3: Erhaltungsziel Wertstufe der Arten des Anhangs I VS-RL und den Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-RL.....	14
Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	15

Maßnahmenkarte

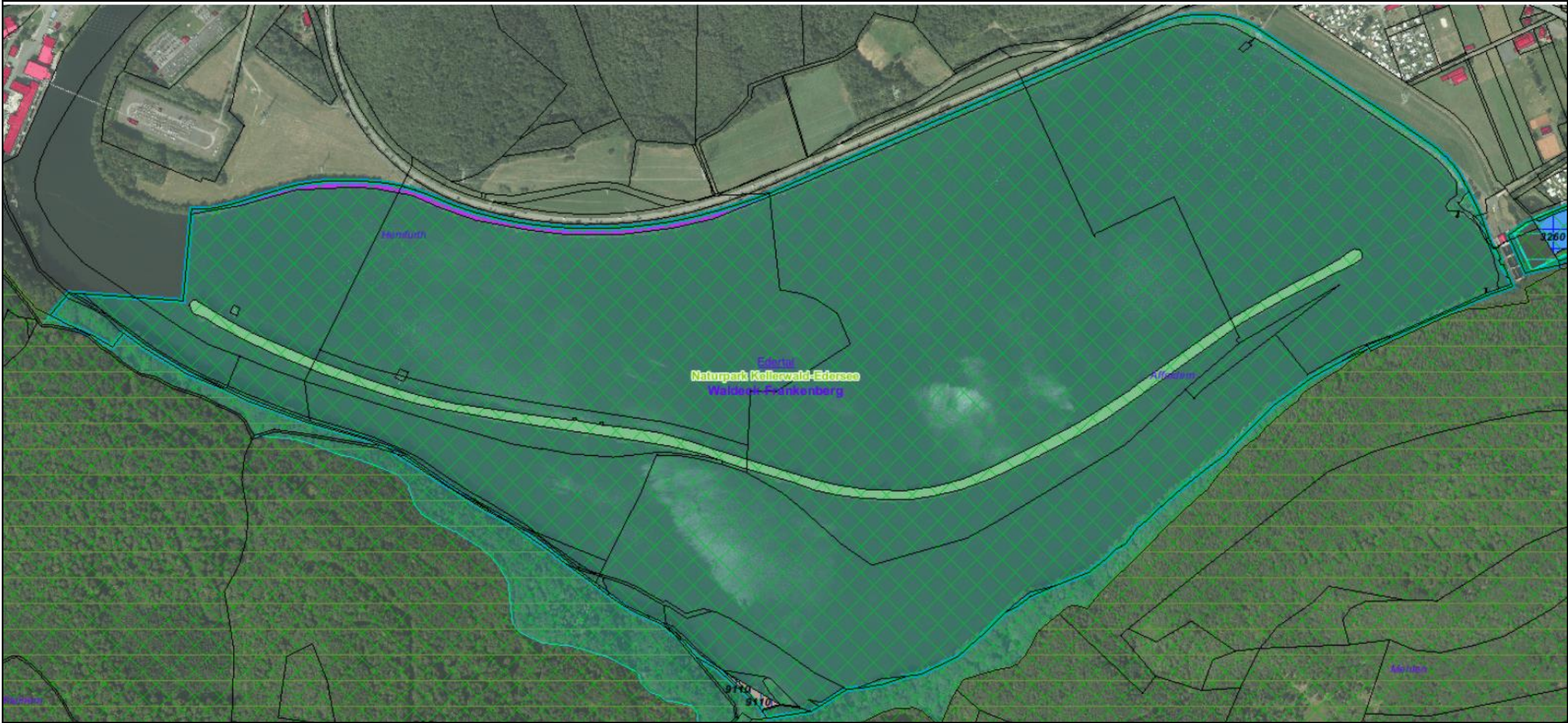


Abb. 2: Maßnahmenkarte

Maßnahme	Farbcode	Maßnahmencode	Maßnahmentyp
Regelung der Freizeitnutzung	35	06.02.	2
Naturnahe Waldnutzung	49	02.02.	2
Ausbringung von Nistkästen	64	11.02.02.	2

9 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“

Nr. 42

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 1945

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Bestände.
Vor der Durchführung von Forstelinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden zu hören;
2. die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, insbesondere das Entschlammern von Verlandungen, das Anklappen der dabei anfallenden Massen in die Uferzonen, die Düngung, das Bespannen und Ablassen des Wassers, Veränderungen und Erweiterungen der Fischereianlagen;
4. die landwirtschaftliche Nutzung auf seitherige Art und in seitherigem Umfang mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 13 gemachten Einschränkung;
5. das Laufenlassen von auszubildenden Jagdhunden vom Damm aus und das Laufenlassen von Hütehunden;
6. die Ausübung der Sportfischerei vom Damm des Ober-Mooser-Teiches aus;
7. das Befahren der Wasseroberfläche mit den zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen;
8. die mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
9. die Einlagerung von Holz.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben im verwilderten Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

§ 6

(1) Die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke und alle, denen ein Recht an einem der Grundstücke zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1, Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer, ohne nach § 4 dazu befugt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art in ihrem Lebensraum beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;

5. lärm, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);

6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);

7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;

8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);

9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);

10. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);

11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);

12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);

13. Biogide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);

15. die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. September ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. die Sportfischerei am Ober-Mooser-Teich ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);

17. die Wasseroberfläche mit anderen als zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);

18. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);

19. Nadelbäume in Reinkultur oder Mischwald mit einer den Bestandscharakter prägenden Nadelholzbeimischung anbaut (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);

20. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 20);

21. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. 21).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die unter Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 10. 1975

Der Regierungspräsident
höhere Naturschutzbehörde
VII/9 — 46 d 04/01
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 42/1975 S. 1943

1433**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Burgsolms**

Der Rindviehversicherungsverein a. G. in Burgsolms/Wetzlar hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 15. August 1975 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 30. 9. 1975

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 I 02/01 (17) 35
StAnz. 42/1975 S. 1945

1434**KASSEL****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975**

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 261), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung

zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus dem „Unterbecken Affoldern“ einschließlich des Trenndammes sowie einigen Uferflächen. Das gesamte Gebiet ist in

1. den südlichen Schutzgebietsteil I (74 Hektar) und
2. den nördlichen Schutzgebietsteil II (91 Hektar)

aufgegliedert. Es liegt in den Gemarkungen Affoldern und Hemfurth im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Seine Gesamtgröße beträgt 165 Hektar.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft von der Südwestecke der Wehranlage ausgehend entlang der Nordkante des am südlichen Ufer gelegenen Hangweges bis zu der Weggabelung bei Punkt 244.1. Von hier aus folgt sie nach Nordosten abknickend dem Graben rechtsseitig bis zu dessen Eintritt in das Ausgleichsbecken, weiter in gerader durch Bojen gekennzeichnete Linie bis zum Westende des Trenndammes und dann in nördlicher Richtung, ebenfalls durch Bojen markiert, bis zum Auftreffen auf die gegenüberliegende obere wasserseitige Böschungskante des Nordufers. Die Grenze wird nunmehr nach Osten verlaufend von der wasserseitigen Dammkrone sowie bis zum Ausgangspunkt von den Westseiten der anschließenden Bauwerke (Krafthaus und Wehranlage) gebildet. Die innere Grenze zwischen den Schutzgebietsteilen I und II (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) bildet der Trenndamm. Der Trenndamm ist Bestandteil des Schutzgebietsteiles I.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:5000 rot eingetragen. Die innere Grenze ist durch eine rot gestrichelte Linie bezeichnet.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — unter Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweiszeichen gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. wildwachsende Pflanzen einschließlich Bäumen und Sträuchern zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufstände aufzustellen;
5. den Schutzgebietsteil I zu betreten oder mit Wasserfahrzeugen zu befahren;

6. den Schutzgebietsteil II

- a) mit Motorbooten,
- b) oder in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März, auch zur Ausübung der Sportfischerei, mit sonstigen Wasserfahrzeugen zu befahren;
7. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
8. andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6 und 7 zugelassenen wirtschaftlichen Tätigkeiten auszuüben;
9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder die Flächen sonst zu verunreinigen;
11. Gebäude aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
12. Grundstückeinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht amtlichen Mitteln dienen;
14. Biozide anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), geändert am 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September;
3. die Ausübung der Sportfischerei im Schutzgebietsteil II mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 genannten Einschränkung;
4. die Ausübung der Berufsfischerei;
5. die Maßnahmen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes;
6. die für den Betrieb der Energiegewinnungs- und -fortleitungsanlagen notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Preußenelektra — Wasserkraftanlagen GmbH, der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und deren Rechtsnachfolgern; hierzu rechnen auch etwaige Änderungen und Erweiterungen sowie die Errichtung neuer Anlagen;
7. die für die Vermietung und den Betrieb von Booten notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Gemeinde Edertal im Schutzgebietsteil II, die Errichtung von Hochbauten jedoch nur bei Vorliegen des Einverständnisses der höheren Naturschutzbehörde;
8. die Bekämpfung von Bismarratten.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert am 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz). Unberührt bleiben die Ausnahmen nach § 4 Abs. 1.

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. wildwachsende Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. den Schutzgebietsteil I betritt oder mit Wasserfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. den Schutzgebietsteil II in der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 verbotenen Zeit mit Wasserfahrzeugen befährt;
7. lärm, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art beeinflusst;
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Gebäude errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln der in § 3 Abs. 2 Nr. 13 verbotenen Art aufstellt oder anbringt;
14. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. 9. 1975

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
IV/6 b — 46 b
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 42/1975 S. 1945

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Nr. 23

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 1247

12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 23/1989 S. 1245

556

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
- „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
- „Oberbernhardser Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
- „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
- „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
- „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
- „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
- „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
- „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
- „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
- „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
- „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
- „Vorsperre-Twistetalssperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
- „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
- „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
- „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
- „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 23/1989 S. 1247

10 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch)

atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.